

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
aufgrund von Lasererprobungen**

vom 23. September 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet München für die Erprobung eines Lasers vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Ottobeuren“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 8 NM Radius um 47 55 44 N 010 17 14 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL500.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

01. Oktober 2025 - 31. Dezember 2025, jeweils täglich 1930 - 0300 (1830 - 0200) Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge der Polizeien, Einsatzflüge der Bundeswehr, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz und Ambulanzflüge. Diese Flüge können von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle genehmigt werden, wenn bei aktivem Laserbetrieb vor dem Einflug eines solchen Fluges die Einstellung des Laserbetriebes durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle veranlasst wurde und die den Laser betreibende Gesellschaft die Abschaltung bestätigt hat. Anderen Flügen kann während der Aktivierungszeiten des Gebietes eine Durchfluggenehmigung erteilt werden, sofern kein Laserbetrieb in dem Gebiet stattfindet.

Durchfluggenehmigungen durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO werden nicht erteilt.

Anfragen zum Durchflug an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle im Einzelfall nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO können über Sprechfunk gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Die Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen aufgrund von Lasererprobungen vom 06. August 2025 (NfL 2025-1-3578) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 23. September 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0033

Im Auftrag
Dominik Brill

